

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule
der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 17. Dezember 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) beschlossen:

1. Monatliche Teilnehmerbeiträge/Gebührensschuldner (Kurse/Projekte)

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Kinder bis 6 Jahre
(Gebührensschuldner sind die Eltern) | 10,00 € |
| b) | Kinder ab 7 Jahren und Jugendliche
(Gebührensschuldner sind die Eltern) | 20,50 € |
| c) | Junge Erwachsene mit eigenem Einkommen
- Auszubildende, Studenten u.a. unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 41 Abs. 1
(Gebührensschuldner sind unter c) ausgewiesenen Teilnehmer) | 25,60 € |
| d) | Erwachsene
(Gebührensschuldner sind unter d) ausgewiesenen Teilnehmer) | 41,00 € |
| e) | Fachbereich Theater
(Gebührensschuldner sind bei unter a) und b) ausgewiesenen Teilnehmer die Eltern, bei c) und d) die dort ausgewiesenen Teilnehmer)
zuzüglich Materialkosten von 2,60 €/Monat für die Kurse/Projekte: | 7,50 € |
| | ▪ Foto | |
| | ▪ Keramik | |
| | ▪ Dekorativer Bereich | |
| | ▪ Malen, Zeichnen, Grafik | |
| | ▪ Korbflechten | |
| | ▪ Bildhauer | |

**2. Projektangebote für Bildungseinrichtungen
(Schulträger Fontanestadt Neuruppin)**

- | | |
|---|---------|
| ▪ Mit Verbrauchsmaterial je Teilnehmer/Woche | 25,60 € |
| ▪ Ohne Verbrauchsmaterial je Teilnehmer/Woche | 12,80 € |
| ▪ Kinderbetreuungseinrichtungen
je Teilnehmer/Stunde | 2,60 € |

**3. Projektangebote für Bildungseinrichtungen
(anderer Schulträger)**

- | | |
|---|---------|
| ▪ Mit Verbrauchsmaterial je Teilnehmer/Woche | 25,60 € |
| ▪ Ohne Verbrauchsmaterial je Teilnehmer/Woche | 12,80 € |
| ▪ Kinderbetreuungseinrichtungen
je Teilnehmer/Stunde | 2,60 € |

4. Werkstattwochenende

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| ▪ Kunstschulteilnehmer je Wochenende | 12,80 € |
| ▪ Gastteilnehmer je Wochenende | 25,60 € |

- Zuzüglich Kostenbeitrag bei auswärtigen Aktivitäten

5. Familiennachmittage

Kostenbeitrag bei aktiver Teilnahme

- Kind je Tag 1,30 €
- Erwachsene je Tag 3,00 €

6. Fremdnutzung (Tanzraum)

- Gemeinnützige Kulturträger/Verbände/
Vereine/Stunde 12,80 €
- Bei kommerzieller Nutzung wird abweichend
von den Gebührenätzen eine Pauschale festgesetzt.

7. Ermäßigung

- 7.1. Kinder und Jugendliche, die mehrere Kurse/Projekte belegen, bezahlen für jede weitere Aktivität den halben Teilnehmerbetrag.
- 7.2. Zur Vermeidung sozialer Härten können durch den/die Leiter/in der Jugendkunstschule Ermäßigungen bis zu 25 v. H. gewährt werden. Soll dieser Hundertsatz überschritten werden, ist die Zustimmung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“ einzuholen. Insbesondere liegen soziale Härten vor, wenn die Eltern der Kursteilnehmer Sozialhilfe erhalten oder arbeitslos sind. Den Anspruch auf Ermäßigung ist nachzuweisen.
- 7.3. Eltern, die Empfänger von Sozialhilfe sind, werden Ermäßigungen entsprechend der erweiterten Regelsatzverordnung gewährt. Die Berechnung erfolgt nach den zur Zeit gültigen Sätzen für Haushaltsangehörige auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes beim zuständigen Sozialamt.

8. Fälligkeit, Anmeldungen, Abmeldungen, ergänzende Regelungen

- 8.1. Die Gebühren nach dieser Satzung werden zum 15. eines Monats fällig, es sei denn, es handelt sich um Ein- oder Mehrtagesveranstaltungen. Dann werden die Gebühren zu Beginn der Veranstaltung fällig.
- 8.2. Anmeldungen zur Kursteilnahme sind fortlaufend möglich. Abmeldungen vom Kunstschulbesuch müssen zum 15. des Vormonats erfolgen.
- 8.3. Wird der Unterricht aus Gründen, die der Kursteilnehmer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung (ausgenommen ist eine längere Krankheit - ab 4 Wochen). Bei Krankheit von Lehrkräften werden die Stunden ersatzweise erteilt.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- 9.2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) vom 28.06.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 07.07.1999) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin bekannt gemacht.

Fontanestadt Neuruppin, den 17. Dezember 2001

P. Brüssow
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

O. Theel
Bürgermeister

